Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch
das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem
Kanton Bern
(Trägerschaft),
vertreten durch
die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern
und
die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern,

im Folgenden als Kanton bezeichnet,

betreffend das

Agglomerationsprogramm Bern 3. Generation Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Bern bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Bern hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis Ende 2016 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 14.09.2018 enthalten (Anhang 2).

1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Bern der 3. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 25. September 2019 über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss der/den Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation erlassen wurde.

1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.

2.1.2 Die Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 9. Juni 1985 und den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3).

2.2 Pflichten

2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.

2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die

planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 3. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 3. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
0351.3.133	S-1	Regionale Zentralitätsstruktur *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.134	S-2	Umsetzung Zielszenario *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.135	S-3	Regionale Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.136	S-4	Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.137	S-5	Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.138	S-6	Verkehrsintensive Vorhaben *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.139	S-7	Siedlungsbegrenzung von regionaler Bedeutung *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.140	L-1	Regionaler Naturpark Gantrisch *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.141	L-2	Grünes Band	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As

0351.3.142	L-3	Vorranggebiete siedlungsprägende Grünräume *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.143	L-4	Vorranggebiete Naturlandschaften/Gewässer *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.144	L-5	Vorranggebiete Kulturlandschaften *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.145	L-6	Vorranggebiete Wildtierkorridore *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.146	L-7	Vorranggebiete Siedlungstrenngürtel *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
0351.3.147	L-8	Erholungsschwerpunkte	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	As
Verkehr					
0351.3.032	MIV-W-1	Zollikofen, konsolidierte Studie Autobahnzubringer	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.060	ÖV-W-1	Verbesserungen des Angebots der S-Bahn *	ARE	BE - BVE AÖV	Av
0351.3.061	ÖV-W-2-a	Verbesserungen Tram- und Busangebot Kernagglomeration *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.062	ÖV-W-2-b	Verbesserungen Busangebot Agglomeration und ländlicher Raum *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.063	ÖV-W-3	Kernagglomeration Bern, Zweckmässigkeitsbeurteilungen und Weiterentwicklung Tram- und Busnetz	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland, BE - BVE AÖV	Av
0351.3.064	ÖV-W-3-a	ZMB Wyler und Länggasse	ARE	BE - BVE AÖV	Av
0351.3.065	ÖV-W-3-b	ZMB Güterbahnhof / Insel	ARE	BE - BVE AÖV	Av
0351.3.066	ÖV-W-3-c	Prüfen von neuen Durchmesserlinien	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
0351.3.067	ÖV-W-3-d	Prüfen von Tramverlängerungen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
0351.3.001	MIV-E-1	Bern, Umgestaltung Murtenstrasse, Autobahn – Steigerhubelstrasse	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.007	MIV-K-4	Belp, Optimierung Kreisel Linde/Busspur + Dosierung	ARE	BE - BVE TBA	Bv E
0351.3.008	MIV-K-5	Rubigen, Korrektion Belpstrasse	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.010	MIV-O-1	Bern, Helvetiaplatz	ARE	Stadt Bern	Av E
0351.3.012	MIV-O-3	Belp, Umgestaltung Dorf- und Bahnhofstrasse	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.021	MIV-O-9	Konolfingen, Neue Veloführung Unterführung Bahnhof	ARE	BE - BVE TBA	Av E

0351.3.031	MIV-S-2	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Sanierung von Unfallschwerpunkten *	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.057	ÖV-Reg-12	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Niederwangen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.094	LV-S-15	Erhöhung Sicherheit des Veloverkehrs, Laufende Schwachstellenbehebung der RVNP (nur Planung) *	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.096	LV-W-1-b	Fraubrunnen (Gemeindegrenze) – Bätterkinden (nur Planung) **	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.097	LV-W-1-c	Münsingen – Bern (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.098	LV-W-1-d	Mühlethurnen – Belp (nur Planung) **	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.099	LV-W-1-e	Worb – Deisswil (nur Planung und Vorleistungen)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.100	LV-W-1-g	Ostermundigen (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.101	LV-W-1-h	Belp – Bern (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.102	LV-W-1-i	Köniz (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.103	LV-W-1-j	Raum Zollikofen (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.104	LV-W-1-k	Bern, Velohauptrouten, Velokorridore und Netz (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.108	LV-W-2-a	Reduktion Widerstände an LSA (nur Planung)	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.109	LV-W-2-b (1)	Reduktion Widerstände Regionale Velonetzplanung	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.110	LV-W-2-b (2)	Reduktion Widerstände Regionale Velonetzplanung	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Bv E
0351.3.111	LV-W-3-a	Korridorstudie Neuenegg – Laupen	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.112	LV-W-3-b	Planungsstudie Raum Konolfingen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Bv E
0351.3.113	LV-W-3-c	Planungsstudie Aarequerungen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.114	LV-W-3-d	Freizeitnetz, Bereinigung Parallelrouten Region/SchweizMobil	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E

0351.3.115	LV-W-3-e	Freizeitrouten RKBM	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.116	LV-W-3-f	Freizeitnetz, Routenumlegungen SchweizMobil *	ARE	BE - BVE TBA	Av E
0351.3.117	V-KM-P-1 (1)	P + R-Anlagen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Av E
0351.3.118	V-KM-P-1 (2)	P + R-Anlagen	ARE	Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Bv E

Tabelle 3.1

* Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

** Der Bund hat Kenntnis darüber, dass die Massnahme oder Teile davon im Ausland oder ausserhalb des gestützt auf die Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) eruierten Perimeters (BFS-Perimeter) ausgeführt wird/werden. Eine mangelhafte Erfüllung dieser Massnahme zieht keine Konsequenzen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 dieser Leistungsvereinbarung nach sich.

3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Tram/Strasse					
0351.3.058	ÖV-Tram-1	Köniz, Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern	65.33	22.87	BE - BVE TBA
Bus/Strasse					
0351.3.159	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschritt, Baustein 3b	14.70	5.15	BE - BVE TBA
Kapazität Strasse					
0351.3.003	MIV-E-4	Münsingen, Entlastungsstrasse Nord	18.70	6.55	BE - BVE TBA
0351.3.004	MIV-K-1	Bern/Köniz, Verkehrsoptimierung Turnierstrasse	2.21	0.77	BE - BVE TBA
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum					
0351.3.011	MIV-O-2	Vechigen/Boll, Anpassung Ortsdurchfahrt	3.88	1.36	BE - BVE TBA
0351.3.016	MIV-O-6-b	Bern, Weissensteinstrasse TP2 Fischermätteli bis Pestalozzistrasse	5.66	1.98	BE - BVE TBA
Multimodale Drehscheiben					
0351.3.034	ÖV-FV-1-b	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschritt, Teil 2: Baustein 2	33.00	11.55	BE - BVE TBA

0351.3.044	ÖV-Reg-4 (2)	Bern, Verbesserung ÖV-Knotenpunkt Wankdorf (Teil Veloquerung und Erweiterung Velostation)	8.00	2.80	BE - BVE TBA
0351.3.056	ÖV-Reg-11	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Wabern	1.95	0.68	BE - BVE TBA
0351.3.122	V-KM-B-2-a	Ostermundigen, Velostation Bahnhof	1.09	0.38	BE - BVE TBA
0351.3.123	V-KM-B-2-b	Münsingen, Velostation Bahnhof	3.20	1.12	BE - BVE TBA
0351.3.155	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschritt, Baustein 1	33.50	11.73	BE - BVE TBA
Verkehrsmanagement					
0351.3.158	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschritt, Baustein 3a	8.30	2.91	BE - BVE TBA
Total			199.52	69.85	

Tabelle 3.2.1

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt* ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Langsamverkehr				
0351.3P.160	Paket LV A-Liste	48.77	17.07	BE - BVE TBA
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
0351.3P.161	Paket Aufw. Str. A-Liste	7.37	2.58	BE - BVE TBA
Verkehrsmanagement				
0351.3P.165	Paket VM A-Liste	4.11	1.44	BE - BVE TBA
Total		60.25	21.09	

Tabelle 3.2.2

* Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1.

3.3 Massnahmen der 3. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons, oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 4. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind in Priorität B beitragssatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Fr.]; Preisstand April 2016 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Tram/Strasse				
0351.3.059	ÖV-Tram-2	Bern, Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)	108.41	
Langsamverkehr				
0351.3.068	LV-N-1	Bern, LV-Verbindung Breitenrain – Länggasse	17.81	
0351.3.162	-	Paket LV B-Liste	46.20	
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
0351.3.018	MIV-O-6-d	Bern, Weissensteinstrasse Knoten Schwarzenburgstrasse	1.50	Abhängigkeit mit BGK Weissensteinstrasse TP 3 + 4 (0351.3.017): Die vorliegende Massnahme ist abhängig von der Ausgestaltung des BGK auf der Weissensteinstrasse.
0351.3.163	-	Paket Aufw. Str. B-Liste	17.10	
Multimodale Drehscheiben				
0351.3.029	MIV-O-21	Ittigen, Umgestaltung Knoten Station Ittigen *	6.91	Abhängigkeit Talgutzentrum und Ausbau Haltestelle RBS: Die Abstimmung mit der Weiterentwicklung des Talgutzentrums sowie des Ausbaus der RBS-Haltestelle ist aufzuzeigen.
0351.3.039	ÖV-Reg-2 (1)	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Kleinwabern (Teil Ausgestaltung ÖV-Knoten)	2.96	Bau- und Finanzreife: Die Realisierung der S-Bahn Haltestelle in Verbindung mit Doppelspurausbau erfolgt erst im B-Horizont.
0351.3.041	ÖV-Reg-3 (1)	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Liebefeld (Teil Ausgestaltung ÖV Knoten)	1.98	
0351.3.157	ÖV-FV-1-a	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschritt, Baustein 4	3.50	Bau- und Finanzreife unzureichend: Die Umsetzung des Bausteins 4 kann erst nach dem Rückbau der Bauinstallationen der SBB (1. Ausbauschritt ZBB) erfolgen und ist somit frühestens im B-Horizont relevant.
Verkehrsmanagement				
0351.3.128	NM-VM-1-a	Verkehrsmanagement Stadt Bern	10.88	Bau- und Finanzreife unzureichend: Die Massnahme sowie die geplante Betriebsgemeinschaft sind weiter zu konkretisieren.
0351.3.164	-	Paket VM B-Liste	10.00	

Tabelle 3.3

* Bund und Kanton haben Kenntnis, dass diese Massnahme vorgezogen realisiert wird.

4 Massnahmenänderung

4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.

4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.

4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).

4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

5.1 Bundesbeitrag

5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.

5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Bern ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von

a) höchstens 69.85 Millionen Franken (Preisstand April 2016, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;

b) höchstens 21.09 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).

5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil

a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;

b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben muss vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [PAvV; SR 725.116.214]).

5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 1 Abs. 2 PAvV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 1 Abs. 3 PAvV) später ausläuft.

5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden

5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 31. März 2025 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.

5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 4 PAVV).

5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

5.3 Finanzierungsvereinbarungen

5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Bern sowie den im Prüfbericht gemachten Auflagen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.

5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.

5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

5.4 Baubeginn

5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.

5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

5.5 Auszahlungsmodalitäten

5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.

5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Beiträge ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20 % der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).

5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der federführende Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge und meldet in diesem den Stand der Umsetzung. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2027 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.

5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme

6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 3. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.

6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen des Umsetzungsreportings oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

7.1 Umsetzungsreporting

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes.

7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden angehört. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

7.3 Controlling

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Bern der 3. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.

9 Salvatorische Klausel

9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.

9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt

10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen

- des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
- des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
- der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr und
- subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Weisung des UVEK vom 16. Februar 2015 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation
6. Agglomerationsprogramm Bern Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 4 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 5.12.19

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Departementsvorsteherin
Simonetta Sommaruga

Bern, 11.11.19

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Kanton Bern

Regierungsrätin
Evi Allemann

Bern, 13.11.19

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kanton Bern

Regierungsrat
Christoph Neuhaus

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat die Leistungsvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bern, 1.11.2019

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Präsident der Geschäftsleitung
Thomas Hanke

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 14.09.2018

Anhang 3: Beschluss zuständiges Organ Kanton

Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Anhang 1 Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

0351.3P.160 Paket LV A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Veloabstellanlagen Kat.2	1'500	Stück	1'440	500	750'000
Veloabstellanlagen Kat.3	175	Stück	3'919	1'370	239'750
Fussgängerstreifenmarkierung	15	Stück	10'000	3'500	52'500
Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitung	26	Stück	20'188	7'070	183'820
Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitung	18	Stück	43'200	15'120	272'160
Langsamverkehrsüberführungen	655	m2	437	150	98'250
Langsamverkehrsunterführung	1'376	m2	4'746	1'660	2'284'160
Längsführung Kat.1	9'130	m	410	140	1'278'200
Längsführung Kat.2	28'400	m	643	230	6'532'000
Längsführung Kat.3	4'600	m	1'315	460	2'116'000
Längsführung Kat.4	2'810	m	3'305	1'160	3'259'600

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	17.07

0351.3P.161 Paket Aufw. Str. A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Aufw. Str.	23'400	m2	306	110	2'574'000

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	2.58

0351.3P.165 Paket VM A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
VM Kat.1	17	Knoten	254'118	84'490	1'436'330

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	1.44

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Programm Agglomerationsverkehr

14.09.2018

Agglomerationsprogramm Bern 3. Generation
Prüfbericht des Bundes

Referenz/Aktenzeichen: 223.0-4/3/18/5/4

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand, Ziel und Zweck der Prüfung; Vorgehen ... 4
1.1 Gegenstand der Prüfung ... 4
1.2 Ziel und Zweck der Prüfung ... 4
1.3 Vorgehen im Prüfprozess ... 5
2 Gesamtwürdigung und Bundesbeitrag ... 6
3 Prüfung der Grundanforderungen ... 9
4 Beurteilung der Programmwirkung ... 12
4.1 Nutzen – Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien ... 13
4.2 Wirkung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis) ... 16
5 Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen ... 18
5.1 Anpassung der Massnahmen ... 18
5.2 Nicht mitfinanzierte Massnahmen ... 21
5.2.1 Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen ... 21
5.2.2 Nicht programmrelevante Massnahmen ... 23
5.3 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen ... 23
5.4 Durch den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C ... 24
5.5 A-, B- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung ... 26
6 Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes sowie den kantonalen Richtplänen ... 28
6.1 Gesetzgebung, Sach- und Massnahmenpläne sowie Inventare des Bundes ... 28
6.1.1 Allgemeines ... 28
6.1.2 Massnahmen der Priorität A oder B mit möglichen Konflikten im Bereich Umwelt aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ... 28
6.2 Nachweis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen ... 29
7 Hinweise zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms ... 30
ANHANG 1 ... 31

1.3 Vorgehen im Prüfprozess

Das Verfahren der Prüfung ist in der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 3. Generation des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 16.02.2015 (nachfolgend: UVEK-Weisung) festgelegt. Im Verlaufe des Prüfprozesses wurden diese Vorgaben in der praktischen Anwendung konkretisiert und präzisiert. Die pauschalen Kosten wurden gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des UVEK vom 20.12.2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV) berechnet. Weitere Hinweise zum Vorgehen und zu den Ergebnissen des Prüfprozesses sind im Erläuterungsbericht vom 14.09.2018 dargelegt.

Programmwirkung um einen oder zwei Punkte reduziert werden. Im vorliegenden Agglomerationsprogramm Bern ist dies nicht der Fall.

Nach der Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen belaufen sich die Investitionskosten des Agglomerationsprogramms **Bern** auf CHF 1952.67 Mio.. Dieser Betrag umfasst CHF 979.53 [3] Mio. für die A- Massnahmen der 2. Generation sowie CHF 486.12[4] Mio. für die Massnahmen der A-Liste aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation[5]. Die Investitionskosten werden für die betroffene grosse Agglomeration als hoch eingestuft.

Aufgrund der Programmwirkung (Kosten/Nutzen-Verhältnis) wird dem eidgenössischen Parlament beantragt, folgenden Beitragssatz des Bundes an die mitfinanzierten Massnahmen der 3. Generation festzulegen[6]:

35 %

Aus diesem Beitragssatz werden für die Mitfinanzierung der in der nachfolgenden A-Liste enthaltenen Massnahmen die aufgeführten Beiträge des Bundes bei den eidgenössischen Räten zur Freigabe beantragt.

A-Liste

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio. CHF) laut AP*	*Kosten (Mio. CHF) 2016**	*Bundes-beitrag ***	*Bundes-beitrag ****
0351.3.003	MIV-E-4	Münsingen, Entlastungsstrasse Nord	18.70	18.70	6.55	
0351.3.004	MIV-K-1	Bern/Köniz, Verkehrsoptimierung Turnierstrasse	2.21	2.21	0.77	
0351.3.011	MIV-O-2	Vechigen/Boll, Anpassung Ortsdurchfahrt	6.50	3.88****	1.36	
0351.3.016	MIV-O-6-b	Bern, Weissensteinstrasse TP2 Fischermätteli bis Pestalozzistrasse	6.00	5.66****	1.98	
0351.3.034	ÖV-FV-1-b	Bern, Zukunft Bahnhof Bern: Verkehrsmassnahmen im 1. Ausbauschritt, Teil 2: Baustein 2	33.00	33.00	11.55	
0351.3.044	ÖV-Reg-4 (2)	Bern, Verbesserung ÖV-Knotenpunkt Wankdorf (Teil Veloquerung und Erweiterung Velostation)	8.10	8.00	2.80	
0351.3.056	ÖV-Reg-11	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Wabern	2.00	1.95	0.68	
0351.3.058	ÖV-Tram-1	Köniz, Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern	64.00	65.33	22.87	
0351.3.122	V-KM-B-2-a	Ostermundigen, Velostation Bahnhof	1.10	1.09	0.38	
0351.3.123	V-KM-B-2-b	Münsingen, Velostation Bahnhof	3.20	3.20	1.12	

[3] Diese Investitionskosten A2 wurden aus den Kosten mit Preisstand 2005 gemäss der Leistungsvereinbarung 2. Generation auf den aktuellen Preisstand umgerechnet und um die Beträge reduziert, von denen die Trägerschaften definitiv Abstand genommen haben.

[4] Diese Investitionskosten A1 wurden aus den Kosten mit Preisstand 2005 gemäss der Leistungsvereinbarung 1. Generation auf den aktuellen Preisstand umgerechnet und um die Beträge reduziert, von denen die Trägerschaften definitiv Abstand genommen haben.

[5] Vgl. UVEK-Weisung S. 67 Ziff. 4.5.2.

[6] Die Beitragssätze an die A-Massnahmen, die in den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation festgehalten sind, bleiben unverändert.

3 Prüfung der Grundanforderungen

Die Mitfinanzierungswürdigkeit des Agglomerationsprogramms durch den Bund ist entsprechend der UVEK-Weisung zusammengefasst an sechs Grundanforderungen geknüpft.

Ein Agglomerationsprogramm muss alle Grundanforderungen erfüllen. In der Art und Weise und im Detaillierungsgrad kann es jedoch den spezifischen Herausforderungen und der Grösse der jeweiligen Agglomeration angepasst werden[8].

In Kenntnis des eingereichten Agglomerationsprogramms stellt der Bund fest, dass die Grundanforderungen erfüllt sind.

Zusammenfassung
Grundsätzlich verfügt das Agglomerationsprogramm über einen gut strukturierten Aufbau. Aufgrund der Art und Weise, wie das Agglomerationsprogramm in das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern-Mittelland integriert wurde, ist die Verständlichkeit jedoch deutlich erschwert. Neben der räumlich sehr detaillierten RGSK-Karte gibt es im Strategieteil des Agglomerationsprogramms keine klaren Gesamtkonzepte (ÖV-Netzpläne mit Angebotsniveau und Strassennetzkonzepte inkl. Steuerung- und Dosierungsstrategie). Ohne Hintergrundwissen zu den bisherigen Konzepten und laufenden Planungen ist die Lesbarkeit erschwert. Dies hat auch zur Folge, dass die Kohärenz und Nachvollziehbarkeit zwischen den Teilbereichen Zukunftsbild, Teilstrategien und Massnahmen teilweise schwer herzustellen ist. Die behördenverbindlichen RGSK lassen eine klare Priorisierung insbesondere bei der Siedlungsentwicklung noch vermissen, da die Ergebnisse des Syntheseberichts noch nicht in die RGSK eingeflossen sind.

Grundanforderungen 1 und 2

- GA 1: Partizipation gewährleistet
- GA 2: Bestimmung einer Trägerschaft

Die Grundanforderungen 1 und 2 betreffend die Gewährleistung von Partizipation und die Einsetzung einer Trägerschaft sind erfüllt.

<u>Stärken</u>

- Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms wurde eine ausführliche Mitwirkung durchgeführt. Mittels Umfragen, verschiedener Workshops, Gesprächsrunden mit Gemeinden sowie der Anhörung von Interessenvertretungen etc. wurden sowohl die Gemeinden und die Region als auch die Bevölkerung in die Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes einbezogen.
- Im Kanton Bern besteht aufgrund der Verknüpfung von Agglomerationsprogramm und RGSK eine gute regionale Trägerschaft. Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden als Teil des RGSK verbindlich verankert.

<u>Schwächen</u>

- Zur Trägerschaft gibt es keine Informationen im Agglomerationsprogramm. Eine kurze Darstellung der Trägerschaft (Beschrieb, Organigramm) würde die gute institutionelle Verankerung des Agglomerationsprogramms darlegen.

Grundanforderungen 3, 4 und 5

- GA 3: Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf
- GA 4: Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zu Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung (erkennbarer roter Faden)

[8] Vgl. UVEK-Weisung S. 25 Ziff. 3.4.

Grundanforderung 6

- GA 6: Umsetzung und Controlling gesichert

Über die Umsetzung der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation wurde im Umsetzungsreporting Bericht erstattet und auch die formellen Aspekte (Kap. 6 der UVEK-Weisung) wurden eingehalten, womit auch die Grundanforderung 6 erfüllt ist.

Stärken

- Die Umsetzung der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen 1. und 2. Generation wird zusammenfassend im Bericht und detailliert in einer Tabelle nachgewiesen. Es wird zusätzlich eine kurze Wirkungsanalyse vorgenommen.

4.1 Nutzen – Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien

Wirksamkeits-kriterium	*Beurteilung mit Begründung*
WK1: Qualität des Verkehrs-systems verbessert	**Stärken** ▪ Die Gesamtverkehrsstrategie 3V (Verkehrszunahme vermeiden, Verkehr verlagern und verträglich gestalten) des Kantons findet im Agglomerationsprogramm der 3. Generation eine konsequente Fortführung. Insbesondere mit dem forcierten Ausbau des Velonetzes, inklusive Veloschnellrouten, den weiteren Verbesserungen des ÖV in den Kerngebieten sowie dem klaren Bekenntnis zum Ausbau der kombinierten Mobilität wird der Anreiz für weitere modale Verlagerungen geschaffen. Das Strassennetz wird optimiert. Die MIV-Reduktion auf der Bahnhofsachse unterstützt die Verlagerung zusätzlich. ▪ Im LV wird das regionale Velonetz konsequent und unter Berücksichtigung der städtischen Velooffensive und des kantonalen Velorichtplans weiterentwickelt. Es entsteht ein zusammenhängendes, dichtes und attraktives Velonetz. Dieses orientiert sich an den Hauptverkehrsachsen und verbindet die wichtigsten Ziel- und Quellpunkte auf direktem Weg. Zahlreiche kleinere Massnahmen verbessern die Sicherheit auf den Hauptrouten der Netzkorridore sowie den Ausbaustandard. Vereinzelt werden auch Netzlücken geschlossen. Grössere Projekte zur Aufwertung des Strassenraums messen der Veloroutenführung eine hohe Bedeutung bei (z.B. Weissensteinstrasse, Bahnhofsachse). ▪ Die Intermodalität wird weiter verbessert. Insbesondere die Verkehrsmassnahmen des 1. Ausbauschritts Zukunft Bahnhof Bern und die Verbesserung des ÖV-Knotenpunkts Wankdorf verbessern den Zugang des LV zur Bahn erheblich. ▪ Die Tramverlängerung nach Kleinwabern erschliesst einen wichtigen Berner Entwicklungsschwerpunkt. Der neue ÖV-Knotenpunkt in Kleinwabern, der das Tramnetz mit der S-Bahn verknüpft, steigert dessen Erreichbarkeit. Jedoch stehen übergeordnete Entscheide zur neuen S- Bahnhaltestelle noch aus. ▪ Die umfangreichen Massnahmen im Verkehrsmanagement, wie die konsequente Buspriorisierung und die Verflüssigung des MIV, verbessern die Fahrplanstabilität im strassengebundenen ÖV vor allem in der Kernagglomeration. ▪ Die angestrebte MIV-Reduktion und die grosszügigere Strassenraumgestaltung zwischen Bubenbergplatz und Bollwerk sowie auf der Schanzenstrasse bringen eine Aufwertung für den LV. Diese gilt es jedoch mit der Weiterentwicklung des Tramnetzes abzustimmen. ▪ Im Agglomerationsgürtel werden systematisch Sicherheit und Aufenthaltsqualität auf den Ortsdurchfahrten verbessert. Mit der Entlastungsstrasse Nord in Münsingen wird der westliche Ortsteil besser erschlossen und die Ortsdurchfahrt entlastet. Die Abstimmung mit den weiteren Massnahmen zur Aufwertung der Ortsdurchfahrt ist jedoch noch ungenügend. **Schwächen** ▪ Die Strategie zur weiteren Entwicklung des regionalen Tramnetzes ist aufgrund der aktuell laufenden Planungen (u.a. 2. Tramachse Zentrum, ZMB Tram Wyler-Länggasse und Insel/Güterbahnhof) und des negativen Volksentscheids zum Ast Köniz noch unklar. Die mittel- und langfristigen Vorstellungen zum Angebot nach Köniz, die allfällige Umstellung des Asts Weissenbühl auf Busbetrieb sowie die genaue Funktion und der Umsetzungsplan der 2. Tramachse im Zentrum werden im Programm noch zu wenig klar dargestellt. ▪ Die Auswirkungen des neuen Verkehrsregimes zwischen Bubenbergplatz und Bollwerk auf die Route Stadtbachstrasse-kleine Westtangente-Henkerbrünnli sind im Agglomerationsprogramm nur sehr knapp dargelegt. ▪ Die MIV-seitigen Dosierungsmassnahmen im Kerngebiet sind noch wenig konkret und zeitlich noch nicht aufeinander abgestimmt. Eine Gesamtstrategie über die einzelnen

	▪ Massnahmen zur Schliessung von Netzlücken im LV, verbesserte Zugänge zu den ÖV-Haltepunkten und sichere Verbindungen und Querungen erhöhen auch die subjektive Sicherheit deutlich. **Schwächen** ▪ Es wird nicht vollständig nachvollziehbar aufgezeigt, ob die Gemeindestrassen bei der Analyse und der Definition von Massnahmen ebenso systematisch wie die Kantonsstrassen berücksichtigt wurden. Zudem sind vereinzelt die Planungen zu den Betriebs- und Gestaltungskonzepten noch zu wenig konkret (z.B. Gestaltungsfragen). Ihre Wirkung auf die Sicherheit kann deshalb nicht abschliessend beurteilt werden.
WK4: Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch	**Stärken** ▪ Der kontinuierliche Ausbau des ÖV- und Velonetzes beeinflusst den Modal Split positiv. Die Luftschadstoff- und Lärmemissionen können mit der langjährigen konsequenten Verlagerungspolitik trotz Mehrverkehr gesamthaft stabilisiert werden. Zusätzlich wirken Beruhigungs- und Gestaltungs- sowie Dosierungsmassnahmen. So kann im Agglomerationskern und vor allem im Zentrum dank der Entlastung der Bahnhofachse mit einer deutlichen Reduktion der Immissionen im Verhältnis zum Referenzzustand gerechnet werden. ▪ Im Bereich Landschaft wurde ein gesamtregionales LEK erarbeitet und in die Siedlungsstrategie integriert. Die Massnahme des grünen Bands kann zu gut zugänglichen und vernetzten Freiräumen beitragen. ▪ Es werden Freiräume für die ökologische Vernetzung und die Landschaft reserviert und im RGSK werden natur- und landschaftssichernde Räume festgesetzt. **Schwächen** ▪ Für die weitere Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum werden freie Flächen beansprucht, bevor die Entwicklung von Gebieten im Bestand abgeschlossen ist. ▪ Die Massnahmen im Bereich Landschaft sind noch wenig konkret und deren Wirkung zur Verbesserung der Qualität der Landschaft und der ökologischen Vernetzung innerhalb der reservierten Freiräume noch nicht absehbar. Zum Beispiel wird die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung BE 06 durch keine Massnahme gefördert.
UR: Umsetzungsreporting	**Stärken** ▪ Das Umsetzungsreporting ist von guter Qualität. Es ist im Bericht klar ersichtlich integriert. ▪ Mit Angebotsmassnahmen auf der Buslinie 10 wird kurzfristig auf die Umsetzungsverzögerung des Tram Region Bern nach der negativen Volksabstimmung reagiert. ▪ Die Umsetzung der Verkehrsmassnahmen wie auch der Siedlungsmassnahmen der vorangehenden Generationen ist insgesamt zufriedenstellend. Die Umsetzung der Verkehrsmassnahmen der A-Liste der 1. Generation erfolgt allerdings leicht verzögert. **Schwächen** ▪ Die Analyse des Handlungsbedarfs wurde für die 3. Generation nicht systematisch aktualisiert. Es ist deshalb teilweise nicht gut nachvollziehbar, welche Schwachstellen bereits mit Massnahmen der Vorgängergenerationen bereinigt werden und wo noch weiterer Handlungsbedarf für die 3. Generation besteht. ▪ Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Generationen der Agglomerationsprogramme ist deutlich verbesserungswürdig. Es ist aufwendig nachzuvollziehen, wie die Massnahmen über die Generationen aufeinander aufbauen resp. wie sich die Teilmassnahmen zwischen den Generationen voneinander unterscheiden. Die Informationen dazu sind zwar den separaten Excel-Tabellen zum Umsetzungsreporting zu entnehmen. Diese Informationen sind jedoch nicht in die Massnahmenblätter oder den Hauptbericht integriert. ▪ Unter die verzögerten Massnahmen fallen auch grosse Massnahmen wie die Umstellung der Buslinie 10, das Tram nach Ostermundigen. Auf dem Ast Köniz kann bis jetzt noch

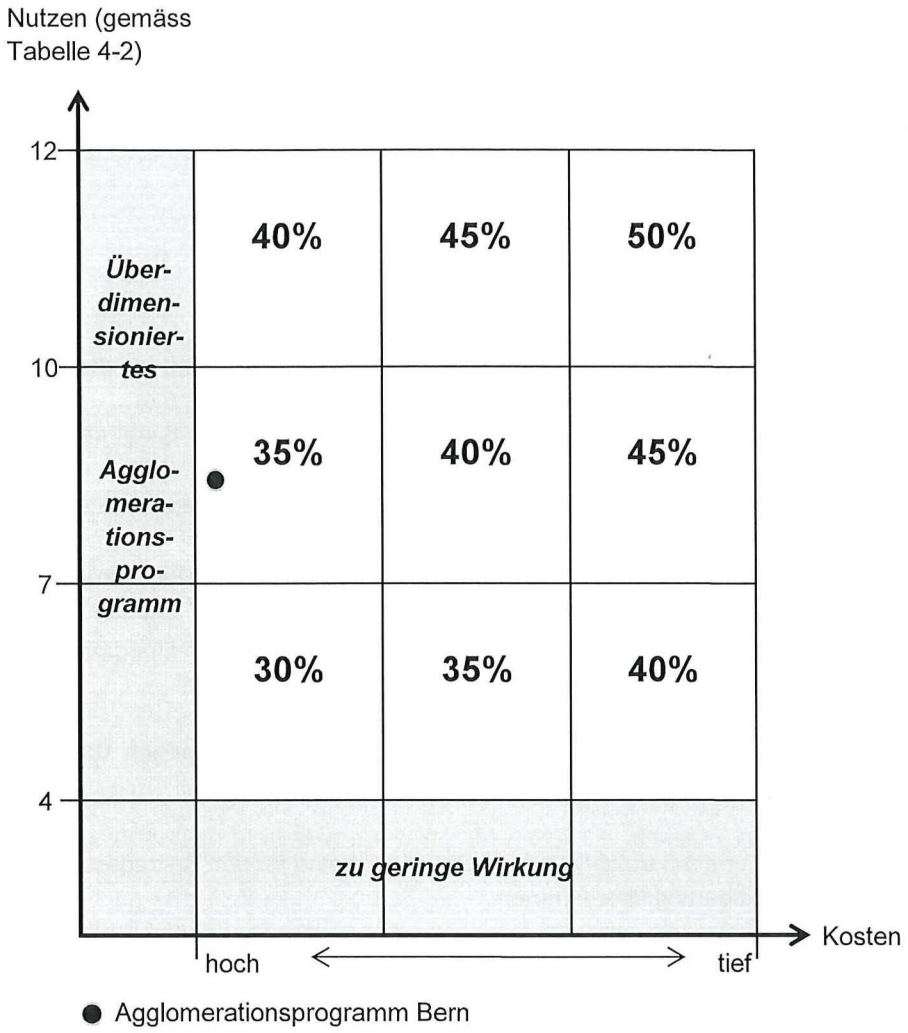

Abbildung 4-1

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Änderung Massnahmenkonfiguration*
			Baustein 3b, 14.70 Mio. AP, Priorität A-Liste Bund

Tabelle 5-1

Folgende Massnahmen wurden den Paketen mit pauschalen Bundesbeiträgen zugewiesen:

Paket LV A-Liste (Langsamverkehr)

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST*
0351.3.072	LV-N-5	Köniz, LV-Verbindung Wabern – Kehrsatz Nord	4.60
0351.3.076	LV-N-11	Münsingen, Bahnhof LV-Verbindungen	3.75
0351.3.079	LV-S-4	Ittigen – Zollikofen, Länggasse	2.04
0351.3.080	LV-S-5	Gümmenen – Laupen, Velo- und Fussgängersicherheit	1.81
0351.3.081	LV-S-6	Moosseedorf – Zollikofen, Bernstrasse-Zürichstrasse	4.10
0351.3.088	LV-S-13 (1)	Erhöhung Sicherheit des Veloverkehrs, Agglomerationsperimeter Kantonsstrassen	5.30
0351.3.091	LV-S-14 (1)	Erhöhung Sicherheit des Veloverkehrs, Agglomerationsperimeter Gemeindestrassen	5.00
0351.3.095	LV-W-1-a	Jegenstorf – Fraubrunnen	2.00
0351.3.105	LV-W-1-k-a	Bern, Velohauptrouten A-Massnahmen	9.80
0351.3.119	V-KM-B-1 (1)	B + R-Anlagen	1.98

Tabelle 5-1a

Paket Aufw. Str. A-Liste (Aufwertung Strassenraum)

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST*
0351.3.025	MIV-O-17	Stettlen, verträgliche Gestaltung Ortsdurchfahrt	3.65
0351.3.026	MIV-O-18	Deisswil, verträgliche Gestaltung Ortsdurchfahrt	2.97

Tabelle 5-1b

Paket VM A-Liste (Verkehrsmanagement)

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST*
0351.3.132	NM-VM-1-e	Verkehrsmanagement Köniz - Bern Südwest	4.00

Tabelle 5-1c

5.2 Nicht mitfinanzierte Massnahmen

5.2.1 Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (insb. Art. 17*a* MinVG und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV)[15]) und der ergänzenden Ausführungen der UVEK-Weisung[16] können folgende programmrelevante Massnahmen nicht durch Bundesbeiträge mitfinanziert werden. Sie sind in den ausgewiesenen Zeithorizonten umzusetzen.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Priorität*
Siedlungsmassnahmen			
0351.3.133	S-1	Regionale Zentralitätsstruktur	As
0351.3.134	S-2	Umsetzung Zielszenario	As
0351.3.135	S-3	Regionale Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte	As
0351.3.136	S-4	Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung	As
0351.3.137	S-5	Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete	As
0351.3.138	S-6	Verkehrsintensive Vorhaben	As
0351.3.139	S-7	Siedlungsbegrenzung von regionaler Bedeutung	As
0351.3.140	L-1	Regionaler Naturpark Gantrisch	As
0351.3.141	L-2	Grünes Band	As
0351.3.142	L-3	Vorranggebiete siedlungsprägende Grünräume	As
0351.3.143	L-4	Vorranggebiete Naturlandschaften/Gewässer	As
0351.3.144	L-5	Vorranggebiete Kulturlandschaften	As
0351.3.145	L-6	Vorranggebiete Wildtierkorridore	As
0351.3.146	L-7	Vorranggebiete Siedlungstrenngürtel	As
0351.3.147	L-8	Erholungsschwerpunkte	As
Verkehrsmassnahmen			
0351.3.032	MIV-W-1	Zollikofen, konsolidierte Studie Autobahnzubringer	Av
0351.3.060	ÖV-W-1	Verbesserungen des Angebots der S-Bahn	Av
0351.3.061	ÖV-W-2-a	Verbesserungen Tram- und Busangebot Kernagglomeration	Av
0351.3.062	ÖV-W-2-b	Verbesserungen Busangebot Agglomeration und ländlicher Raum	Av
0351.3.063	ÖV-W-3	Kernagglomeration Bern, Zweckmässigkeitsbeurteilungen und Weiterentwicklung Tram- und Busnetz	Av
0351.3.064	ÖV-W-3-a	ZMB Wyler und Länggasse	Av
0351.3.065	ÖV-W-3-b	ZMB Güterbahnhof / Insel	Av

[15] SR 725.116.21

[16] Vgl. UVEK-Weisung, S. 48 ff. Ziff. 3.6 und S. 57 ff. Ziff. 4.4.1.

0351.3.118	V-KM-P-1 (2)	P + R-Anlagen	Bv E

Tabelle 5-2

5.2.2 Nicht programmrelevante Massnahmen

Nachfolgend werden Massnahmen aufgelistet, die von der Agglomeration zur Mitfinanzierung oder als Eigenleistung eingereicht wurden, die aber vom Bund als für die Programmwirkung als nicht relevante Massnahmen eingestuft werden. Deren Umsetzung steht der Agglomeration frei.

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Begründung
0351.3.020	MIV-O-8	Konolfingen, verträgliche Gestaltung Burgdorfstrasse	Da der DTV zu gering ist, wird die Massnahme als nicht agglomerationsrelevant betrachtet.
0351.3.024	MIV-O-16	Köniz, verträgliche Gestaltung Wabersacker-/Hessstrasse	Da der DTV zu gering ist, wird die Massnahme als nicht agglomerationsrelevant betrachtet.
0351.3.086	LV-S-11	Rümligen – Riggisberg, Sicherheit des Veloverkehrs	Die Hauptwirkung der Massnahme liegt ausserhalb des BFS-Perimeters. Deshalb kann die Massnahme nicht über den NAF mitfinanziert werden.

Tabelle 5-3

5.3 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen

Die folgenden Strassen- und Eisenbahnmassnahmen sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt:

- beschlossene nationale Infrastrukturen, deren Realisierungsbeginn in den A- und B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt;
- noch nicht beschlossene Massnahmen, die der Bundesrat in seiner Botschaft zum STEP Schiene Ausbauschritt 2030/35 zur Finanzierung vorschlägt oder im Programm Engpassbeseitigung Nationalstrassen in den Modulen 2 und 3 enthalten sind und deren Baubeginn aufgrund der Einschätzung der zuständigen Bundesämter (BAV und ASTRA) voraussichtlich in den A- und B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt

Massnahmen im C-Horizont werden bei der Wirkungsbeurteilung nicht berücksichtigt und sind deshalb auch nicht Bestandteil der untenstehenden Tabelle.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*
0351.3.006	MIV-K-3	Worb, Anpassung und Sanierung Kreisel Scheyenholz
0351.3.036	ÖV-FV-2	Bern, Entflechtung Holligen
0351.3.037	ÖV-FV-3	Gümligen – Münsingen, 3. Gleis, Entflechtung Gümligen Süd, Wendegleis Münsingen
0351.3.038	ÖV-Reg-1	Stettlen, Verlegung Station Deisswil
0351.3.040	ÖV-Reg-2 (2)	Köniz, ÖV-Knotenpunkt Kleinwabern (Teil Bahninfrastruktur)
0351.3.045	ÖV-Reg-5	Jegenstorf, ÖV-Knotenpunkt Jegenstorf
0351.3.048	ÖV-Reg-8-a	Jegenstorf – Grafenried, Doppelspurausbau
0351.3.049	ÖV-Reg-8-b	Bätterkinden – Büren zum Hof, Ausbau
0351.3.050	ÖV-Reg-8-c	Köniz, Doppelspurausbau Liebefeld – Köniz

		1. Ausbauschritt, Baustein 4		Ausbauschritt ZBB) erfolgen und ist somit frühestens im B-Horizont relevant.
		B → C		
0351.3.002	MIV-E-3	Kehrsatz, Neukonzeption Umfahrung	10.00	Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend: Der Nutzen der Massnahme wird kritisch beurteilt. Einerseits ist der Mehrwert für den Veloverkehr aufgrund mangelnder Attraktivität und Nachfrage fraglich. Andererseits ist die Wirkung für den MIV zu gering und im Widerspruch zur Strategie, den Modal Split auf der Zufahrtsachse Seftigenstrasse durch den neuen ÖV-Knotenpunkt Kleinwabern nachhaltig zu verbessern.
		B → C*		
0351.3.028	MIV-O-20	Bern, Seftigenstrasse	30.00	Reifegrad und Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend: Der Handlungsbedarf der Aufwertung der Veloverbindung wird anerkannt. Es liegt aber keine aktuelle Planungsstudie vor, womit der nötige Reifegrad nicht erreicht wird. Zudem erscheinen die Kosten im Verhältnis zum erreichten Nutzen unverhältnismässig hoch.
0351.3.074	LV-N-7	Bern, LV-Brücke Erschliessung Wankdorf	12.40	Reifegrad ungenügend: Da keine spezifische Vorstudie zum Vorhaben existiert, wird der nötige Reifegrad nicht erreicht. Die zeitliche Abstimmung mit LV-Brücke Länggasse-Breitenrain ist bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen.
0351.3.078	LV-S-1	Bern – Köniz, Morillonstrasse und Bahnübergang BLS	12.50	Reifegrad ungenügend: Da keine spezifische Vorstudie zum Vorhaben existiert, wird der nötige Reifegrad nicht erreicht.
0351.3.124	V-KM-B-2-c (1)	Bern, Ausbau Angebot Velostationen Bahnhof Bern	19.60	Reifegrad ungenügend und Abhängigkeiten mit Ausbau ZBB: Da keine spezifischen Vorstudien zu den einzelnen Vorhaben existieren, wird der nötige Reifegrad nicht erreicht. Zudem bestehen Abhängigkeiten und Unklarheiten mit dem Ausbau Zukunft Bahnhof Bern. Der aktuelle Handlungsbedarf ist aufgrund eines bereits guten Angebots nur mittel.

Tabelle 5-5

In der folgenden **C*- Liste** werden jene durch den Bund in die Priorität C gesetzten Massnahmen aufgelistet, bei denen der Bund den Handlungsbedarf grundsätzlich anerkennt, aber das Kosten/Nutzen-Verhältnis oder der Reifegrad der vorgeschlagenen Massnahme deren Aufnahme in die A- oder B-Liste nicht rechtfertigt (sog. C*-Massnahmen).

C*-Liste

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio. CHF) laut AP*
0351.3.028	MIV-O-20	Bern, Seftigenstrasse	30.00
0351.3.074	LV-N-7	Bern, LV-Brücke Erschliessung Wankdorf	12.40
0351.3.078	LV-S-1	Bern – Köniz, Morillonstrasse und Bahnübergang BLS	12.50
0351.3.124	V-KM-B-2-c (1)	Bern, Ausbau Angebot Velostationen Bahnhof Bern	19.60

Tabelle 5-7

					"Aare/Giessen", IANB BE71, BE 569, BE 968, BE 574, Flachmoore Nr 2635 "Au bei Kleinhöchstetten" und 2634 "Au bei Märchlingen".
0351.3.136	S-4	5-2	Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung	As	Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Anhang 4: Ziegelei Rehhag)

Tabelle 6-1

6.2 Nachweis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen

Sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die im Rahmen eines Agglomerationsprogramms vom Bund mitfinanziert werden, müssen spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im entsprechenden kantonalen Richtplan (RP) verankert und vom Bundesrat genehmigt sein. Massnahmen der A-Liste müssen dabei den Koordinationsstand „Festsetzung" (FS), Massnahmen der B-Liste sollen mindestens den Koordinationsstand „Zwischenergebnis" (ZE) aufweisen. Folgende Massnahmen müssen im Richtplan enthalten sein:

A-Liste:

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Koordinationsstand im Richtplan*	*Handlungsbedarf / Konsequenz*
0351.3.003	MIV-E-4	Münsingen, Entlastungsstrasse Nord	FS	Kein Handlungsbedarf
0351.3.058	ÖV-Tram-1	Köniz, Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern	FS	Kein Handlungsbedarf

Tabelle 6-2

B-Liste:

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Koordinationsstand im Richtplan*	*Handlungsbedarf / Konsequenz*
0351.3.059	ÖV-Tram-2	Bern, Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)	ZE	Kein Handlungsbedarf

Tabelle 6-3

Richtplanrelevante Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen, die eng mit einer Infrastrukturmassnahme der A-Liste verknüpft sind, müssen vor Abschluss der Leistungsvereinbarung vom Bund als „Festsetzung" (FS) genehmigt sein.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Koordinationsstand im Richtplan*	*Handlungsbedarf / Konsequenz*	*Zeit-horizont*
Keine Massnahmen vorhanden					

Tabelle 6-4

Die restlichen richtplanrelevanten Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen müssen grundsätzlich bis zum Ablauf der mit der Leistungsvereinbarung erfassten Zeitspanne von vier Jahren im Richtplan verankert und genehmigt sein.

Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) ist insbesondere in der Raumplanungsverordnung (RPV)[19] geregelt. Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Für die FFF und sofern dies notwendig ist, werden weitere entsprechende Vorbehalte in der Leistungsvereinbarung angebracht.

[19] SR 700.1

ANHANG 1

Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Im Anhang 1 werden vergleichsweise kostengünstige Langsamverkehrsmassnahmen, Verkehrsmanagementmassnahmen und Aufwertungs-/Sicherheitsmassnahmen im Strassenraum aufgeführt. Diese Massnahmen wurden einem Benchmark unterzogen bzw. es wurden hierfür standardisierte Kosten berechnet, um eine vergleichbare und angemessene Basis für die Beurteilung und Ausrichtung von pauschalen Bundesbeiträgen zu erhalten.

Paket LV A-Liste (Langsamverkehr)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitragssatz	Konzeptkürzung	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Veloabstellanlagen Kat.2	1'500	Stück	1'440	35%	0%	500	750'000
Veloabstellanlagen Kat.3	175	Stück	3'919	35%	0%	1'370	239'750
Fussgängerstreifenmarkierung	15	Stück	10'000	35%	0%	3'500	52'500
Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitung	26	Stück	20'188	35%	0%	7'070	183'820
Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitung	18	Stück	43'200	35%	0%	15'120	272'160
Langsamverkehrsüberführungen	655	m2	437	35%	0%	150	98'250
Langsamverkehrsunterführung	1'376	m2	4'746	35%	0%	1'660	2'284'160
Längsführung Kat.1	9'130	m	410	35%	0%	140	1'278'200
Längsführung Kat.2	28'400	m	643	35%	0%	230	6'532'000
Längsführung Kat.3	4'600	m	1'315	35%	0%	460	2'116'000
Längsführung Kat.4	2'810	m	3'305	35%	0%	1'160	3'259'600

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	17.07

Tabelle A1-a

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	745/2019
Datum RR-Sitzung:	3. Juli 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.7078
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation
Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

1) Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen vom Vortrag und den vorgelegten Fassungen der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal.

2) Der Regierungsrat ermächtigt den Vorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie die Vorsteherin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Leistungsvereinbarungen für den Kanton Bern zu unterzeichnen und den Kanton bei allfälligen ausserordentlichen Vereinbarungsanpassungen zu vertreten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen
- Entwürfe für die Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation

Verteiler:
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

02|18|K|2

Anhang 4

Liste der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. und 2. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind (Leistungsvereinbarung 1. und 2. Gen., Kap.3.3)

Werden einzelne Massnahmen aus der Liste der mitfinanzierten Massnahmen bis 2027 nicht realisiert, erlischt der Anspruch auf eine allfällige Finanzhilfe. Der Anspruch erlischt ebenfalls, sobald die verpflichtete Vertragspartei definitiv Abstand von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme nimmt. Bereits erhaltene Bundesbeiträge für nicht bis 2027 realisierbare Massnahmen sind zurückzuerstatten.

Die nachfolgende Tabelle des Anhangs 4 basiert auf den Tabellen des Kapitels 3.3 der Leistungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation. Es sind die Massnahmen der Tabellen gemäss Leitungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation auszufüllen, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. In der Spalte Begründung sind nachvollziehbare, zwingende Gründe aufzuführen, welche eine definitive Umsetzung bis 2027 verhindern (z.B. definitive Verweigerung der für die Umsetzung nötigen Beschlüsse durch die Stimmberechtigten oder das Parlament, rechtskräftiger Gerichtsentscheid sowie erfolgloses Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um die Umsetzung der (allenfalls veränderten) Massnahme doch noch zu erreichen). Allfällige Massnahmenänderungen sind nicht hier aufzuführen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die im vorliegenden Anhang aufgelisteten Massnahmen nicht umgesetzt werden.
Die Leistungsvereinbarungen 1. und/oder 2. Generation sind dementsprechend angepasst.

A4.1 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Begründung
351.024		Bern: Neue Brücke Breitenrain - Langgasse (Bern)	6.01	2.10	Die im Agglomerationsprogramm der 1. Generation enthaltene Variante für die neue Brücke kann aufgrund baulicher Rahmenbedingungen nicht realisiert werden. Ein überarbeitetes Projekt mit neuer Linienführung ist in Absprache mit dem Bund Bestandteil der Agglomerationsprogramme der 2. und 3. Generation.

Tabelle A 4.